

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 127/10 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,
A-Straße, A-Stadt,
2. A.,
A-Straße, A-Stadt,
3. A.,
A-Straße, A-Stadt,
vertreten durch und A.,
A-Straße, A-Stadt,
4. A.,
A-Straße, A-Stadt,
vertreten durch und A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 9. Februar 2010 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den Antragstellern 610,30 Euro für die Begleichung der Nebenkostennachforderung der OJ. vom 10. November 2009 zu erbringen.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt vorläufig. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

GRÜNDE

I.

Die Antragsteller (d. Ast.) begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung weiterer Leistungen zur Begleichung einer Betriebskostennachforderung ihrer Vermieterin.

Die 1970, 1983, 2007 und 2008 geborenen Ast. stehen im laufenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin, der Trägerin der Grundsicherung in A-Stadt. Sie bewohnen seit dem 1. Juni 2008 eine 65,71 qm große Dreizimmerwohnung in der G-Str. in A-Stadt. Für Heiz- und Warmwasserkosten war nach dem Mietvertrag eine monatliche Vorauszahlung von 62,00 Euro zu zahlen (Bl. 179 d.A.). Die Vermieterin errechnete in der Zeit bis 30. Oktober 2008 ein Heizkostenguthaben von 39,96 Euro (Bl. 220), das die Beklagte vereinnahmte (Bl. 229 R). Am 10. November 2009 rechnete die Vermieterin die Betriebs- und Heizkosten erneut ab. Danach fiel eine Nachzahlung von insg. 1.000,52 Euro an, die zu 91,46 Euro auf die Betriebskosten und zu 909,06 Euro auf die Heizkosten entfällt. Insgesamt waren Heizkosten von 1.668,82 Euro angefallen. Die Antragsgegnerin gewährte hiervon 396,22 Euro, wobei sie eine Heizpauschale von 1,35 Euro je Quadratmeter zu Grunde legte (Bl. 259) und die 91,46 Euro vollständig übernahm. Der Betrag wurde (anscheinend, die Akte enthält hierzu keinen Bescheid) an die Vermieterin ausgezahlt. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 mahnte die Vermieterin jedenfalls ausstehende (1000,52 – 396,22 gleich 604,30 plus offenbar 6,00 Säumnisgebühren gleich) 610,30 Euro an. Am 21. Dezember 2010 stellten die Antragsteller einen Überprüfungsantrag, über den die Antragsgegnerin nach Aktenlage noch nicht entschieden hat.

Am 25. Januar 2010 haben d. Ast. beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Sie begehren die restliche Übernahme der Nachforderung und verweisen darauf, dass zwischenzeitlich eine Mahnung eingegangen sei. Der Rückstand betrage inzwischen 1.068,24 Euro.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, es läge kein Anordnungsanspruch vor. Bei einer Wohnfläche von 65,17 qm betrügen die Heizkosten (1.668,82 Euro durch 65,17 qm gleich) 2,12 Euro/qm. Für die gesamte Wohnanlage seien aber durchschnittliche Heizkosten von nur 0,87 Euro/qm entstanden. Es sei damit auch unter Heranziehung des Bundesheizkostenspiegels von einem zu hohen und unwirtschaftlichen Heizverhalten auszugehen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, a. a. O., Rn. 28). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a. a. O.).

1. Soweit d. Ast. die Gewährung weiterer Leistungen zur Begleichung der Nebenkostennachforderung begehren, liegt gem. § 22 Abs. 1 SGB II ein Anordnungsanspruch vor.

a) Nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist bei Heizkosten entscheidend, ob diese über einem aus einem bundesweiten oder kommunalen Heizspiegel zu ermittelnden Grenzbetrag liegen. Ist dies der Fall, so sind sie im Regelfall nicht mehr als angemessen zu betrachten. Dieser Grenzbetrag ist zu bilden aus dem Produkt der abstrakt angemessenen Wohnfläche und dem Wert, der in dem unter www.heizspiegel.de veröffentlichten, für den streitigen Zeitraum maßgebenden bundesweiten oder (soweit vorhanden) kommunalen

Heizspiegel auf "extrem hohe" Heizkosten hindeutet. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen diesen Wert, ist es Sache des Leistungsberechtigten, konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind (Urteil des Bundessozialgerichts vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 36/08 R). Nach dem für A-Stadt gültigen Heizkostenspiegel (<http://www.heizspiegel.de/kommunen/ueber-50000-einwohner/bremen/index.html>) sind jedenfalls – unabhängig von der Gebäudefläche und Heizart – Heizkosten von mehr als 21,00 Euro im Jahr je Quadratmeter unangemessen. Einen anderen Maßstab kann das Gericht vorliegende deshalb nicht anlegen, weil die Antragsgegnerin weder ermittelt hat, wie groß die Gebäudefläche insgesamt ist, noch, mit welcher Heizart das Haus beheizt wird. Die Unangemessenheitsgrenze entspricht vorliegend (65,41 qm ma. 21,00 Euro) 1.373,61 Euro Heizkosten im Jahr. Die dies übersteigenden Kosten sind folglich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unangemessen.

b) Die Antragsgegnerin hat diese Kosten gleichwohl zu übernehmen, was ebenfalls aus der Rechtsprechung des BSG folgt. Denn das BSG hat in der Entscheidung zum Az. B 14 AS 54/07 R vom 19. September 2008 herausgestellt, dass auch eine Senkung der Heizkosten nur unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II erfolgen darf, d.h. im Rahmen eines Absenkungsverfahrens mit einer Übergangsfrist bis zu sechs Monaten, woraus geschlossen werden kann, dass eine rückwirkende Absenkung von Mietnebenkosten nicht zulässig ist (Sozialgericht Berlin vom 8. Mai 2009 – S 37 AS 17129/08). Genau darauf liefe eine Ablehnung der Nachforderung aber hinaus.

2. Der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit - ergibt sich aus der finanziell prekären Situation d. Ast..

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. D. Ast. haben voll obsiegt Dementsprechend sind die außergerichtlichen Kosten d. Ast. vollständig zu erstatten. Gerichtskosten fallen im vorliegenden Verfahren nicht an.

5. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes für keinen Beteiligten 750,00 Euro übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht